

Rabenburg e.V.

Eltern-Kind-Verein

Satzung

In der Fassung vom 26.11.2018

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rabenburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63579 Freigericht
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a. Die außerschulische Betreuung vorrangig von Schülerinnen und Schülern der Schule der bunten Raben in Freigericht im Sinne eines Betreuungsangebotes mit verlässlichen Betreuungsbedingungen.
- b. Die Übernahme von Trägerschaften für Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen und außerschulischen Angebotes.
- c. Die Organisation und Durchführung schulischer sowie außerschulischer Betreuungsangebote insbesondere im Bereich der Ganztagschule.
- d. Die Förderung gesunder Ernährung.
- e. Kooperation und Netzwerkbildung mit Vereinen, Stiftungen, anderen Schulen und Betreuungseinrichtungen, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten.
- f. Kooperation mit der Gemeinde Freigericht, dem Main-Kinzig-Kreis und dem Land Hessen und weiteren Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
- g. Die Beratung von bedürftigen Familien und Information über mögliche Unterstützungsangebote.
- h. Öffentlichkeitsarbeit des Betreuungsvereins, z.B. der Aufbau und die Pflege eines Internetportals.
- i. Einwerbung von Drittmitteln.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Zahlungen an Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins

Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) aus. Durch die Ausübung der Tätigkeit zur Erfüllung des Satzungszweckes entstandene Aufwendungen können ersetzt werden.

Für über die Vorstandstätigkeit hinausgehende Tätigkeiten (Anstellung als pädagogische Fachkraft sowie als Bürokräft für Finanz-/ Lohnbuchhaltung und Verwaltungsarbeiten), können mit allen Mitgliedern Arbeitsverträge mit einer angemessenen Entlohnung abgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden.
- b. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
- c. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bei Austritt wird der entrichtete Jahresmitgliedsbeitrag nicht, auch nicht anteilig, erstattet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- d. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
- e. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat.

- f. Es werden Jahresbeiträge erhoben, über die die Mitgliederversammlung jeweils im Einzelfall entscheidet. Darüber hinaus kann der Vorstand die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) Ausschüsse bei Bedarf

(1) Vorstand

- a. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Vorsitzenden und wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in einem einheitlichen Wahlgang per Blockwahl gewählt.
- b. Der Vorstand bestimmt die Geschäftsverteilung. Er wählt sich aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.
- c. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- d. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- e. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- f. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen von 500 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.
- g. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- h. Es werden die gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt.

(2) Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- b. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher am Aushangbrett des Vereines bekanntgegeben werden, hilfsweise schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse.
- c. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt.
- e. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied (ab 18 Jahre) hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Das Stimm- und Wahlrecht ist höchstpersönlich auszuüben.
- f. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer sowie sonstige Berichte
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl oder Bestätigung der Organmitglieder
 1. der Mitglieder des Vorstands
 2. der Kassenprüfer
 3. sonstiger Mitarbeiter oder der Beisitzer
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eingebrachte Anträge
- g. Vereinsauflösung

(3) Die Ausschüsse

- a. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit Ausschüsse einsetzen und Ausschussmitglieder berufen.
- b. Die Ausschüsse sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins und zur Vertretung des Vereins nach außen nicht berechtigt.

§ 7 Dokumentation der Beschlüsse

Alle Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu dokumentieren. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu zeichnen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, oder bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Gesondertes beschließt, sind die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Freigericht, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, hier die Schülerbetreuung in Freigericht, vorrangig in Horbach, zu verwenden hat.
3. Sofern vom Registeramt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Horbach, den 26.11.18